

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER FIRMA AWELD spol spol. s.r.o.

1. BEGRIFFE

1.1. **VERKÄUFER, HERSTELLER, AUFTRAGNEHMER**

weiter im Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird er zusammenfassend als **Lieferant** genannt: Die Gesellschaft AWELD spol. s r.o. mit dem Sitz in Sládkova 984, 337 01 Rokycany, Tschechische Republik, Firmenkennzahl: 648 35 499, UST-ID-NR.: CZ64835499, Eintragung im Handelsregister: Bezirksgericht in Pilsen, Abschnitt C, Einlage 7709.

1.2. **KÄUFER, BESTELLER, AUFTRAGGEBER**

weiter im Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird er zusammenfassend als **Käufer** genannt: Eine natürliche Person mit der Geschäftsadresse in der Tschechischen Republik oder im Ausland, identifiziert durch Handelsnamen, Firmenkennzahl, Firmensitz und mit der Eintragung im öffentlichen Register oder eine juristische Person mit dem Sitz in der in Tschechischen Republik oder im Ausland, identifiziert durch Handelsnamen, Firmenkennzahl, Geschäftsadresse und mit der Eintragung im öffentlichen Register.

1.3. **HANDELS- / LEISTUNGSGEGENSTAND – VERTRAGSART**

1.3.1. Anfertigung der Sache seitens Lieferanten auf Grund eines Werkvertrages (nachstehend nur „Lieferung und Leistung“) -WERKVERTRAG

1.3.2. Änderung oder Reparatur (Regenerierung) der sich im Besitz des Käufers befindenden Sache auf Grund eines Werkvertrages - WERKVERTRAG

1.3.3. Verkauf der neuen Sache dem Käufer auf Grund eines Kaufvertrages (nachstehend nur „Lieferung der neuen Sache“) - KAUFVERTRAG

1.3.4. Besorgung des Kaufs einer gebrauchten Sache (Gebrauchtmaschinen, -anlagen, -teile) durch den Lieferanten für den Käufer:

a) ohne Änderung durch den Lieferanten auf Grund eines Mandatsvertrages – MANDATSVTRAG

b) mit Änderung oder Reparatur durchgeführt durch den Lieferanten auf Anweisung des Käufers auf Grund eines Mandatsvertrages (Besorgung des Kaufs einer Sache) in Verbindung mit einem WERKVERTRAG (Ausführung einer Reparatur oder Änderung der besorgten Sache)

1.4. **ANGEBOT**

Das Angebot des Lieferanten ist gewöhnlich eine Reaktion auf die Anfrage des Käufers oder dieses schließt an den früher abgeschlossenen Vertrag an. Im Angebot werden die Bedingungen bekanntgemacht, unter denen der Lieferant an einem Vertragsabschluss interessiert ist. Der Lieferant garantiert die im Angebot angeführten Bedingungen auf die im Angebot angeführte Dauer, spätestens jedoch auf 14 Kalendertagen ab dessen Absendung an den Käufer. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gültigkeit nach dem letzten Satz verlängert werden. Einen Bestandteil des Angebotes bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5. **VERTRAG**

Der entsprechende Vertrag (Kaufvertrag, Werkvertrag oder Mandatsvertrag) kann in einer im Art. 2 dieser Bedingungen angeführten Form geschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen im konkreten Vertrag haben vor der Fassung dieser Bedingungen Vorrang.

1.6. **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend nur „Bedingungen“) stellen ein komplexes normatives Werk dar, das die Rechte und Pflichten der im entsprechenden Vertrag genannten Vertragsparteien regelt. Diese Bedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil aller Angebote des Lieferanten und durch den Vertragsabschluss zwischen dem Käufer und Lieferanten werden diese für beide Vertragsparteien bindend.

1.7. **AUFTRAG (VERTRAGSENTWURF)**

Der Auftrag stellt einen einseitigen an den Lieferanten seitens Käufers gerichteten Vertragsentwurf dar, und zwar in irgendeiner Form (mündlich oder schriftlich). Der Gegenstand des Auftrages ist eine Bestellung des im Absatz 1.3. dieser Bedingungen angeführten Leistungsgegenstandes beim Lieferanten.

Falls der Auftrag des Käufers an das einschlägige Angebot des Lieferanten anschließt, hat der Käufer der Anwendung dieser Bedingungen für das abgeschlossene Vertragsverhältnis konkludent zugestimmt – damit, dass er den Auftrag erteilt hat.

1.8. **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (mit dieser Bestätigung wird AKZEPTANZ DES VERTRAGSENTWURFES und ZUSAMMENFASSUNG DES VERTRAGSINHALTES verstanden)**

Die Auftragsbestätigung stellt eine Akzeptanz des Vertragsentwurfes seitens Lieferanten dar. Der Lieferant bestätigt den Auftrag des Käufers nur dann, wenn der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des

Lieferanten im Auftrag schriftlich akzeptiert hat. Im Falle, dass nur ein allgemeiner Auftrag erteilt wurde oder die Parteien über den Leistungsgegenstand mündlich verhandelt haben, fasst der Lieferant die Auftragsbestätigung, bzw. Vertragszusammenfassung ab und stellt sie dem Käufer gemeinsam mit der Aufforderung zur Bezahlung einer Preisanzahlung zu. Der Käufer bestätigt die Richtigkeit und Verbindlichkeit des entsprechenden Vertragsinhalts ausdrücklich oder mit der Bezahlung der Preisanzahlung.

1.9. BERECHTIGTE PERSONEN

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im abgeschlossenen Vertrag, bzw. im Auftrag / in der Auftragsbestätigung die Personen zu benennen, die im gegebenen Vertragsverhältnis berechtigt sind, für jede der Vertragsparteien zu handeln. Es ist möglich, die in Handelssachen und in technischen Sachen handelnden Personen getrennt zu benennen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt wie folgt abgeschlossen:

- 2.1. Mit der Zustellung einer vom Käufer gezeichneten schriftlichen Auftragsbestätigung dem Lieferanten.
- 2.2. Durch ausdrückliche Bestätigung des mündlich erteilten Auftrags nach Art. 1 Absatz 1.8 dieser Bedingungen.
- 2.3. Im Zweifelsfall über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach oben genannten Punkten mit der Bezahlung der zugestellten Anrechnungsrechnung des Lieferanten seitens Käufers damit, dass der Vertragsinhalt den Bestandteil der Auftragsbestätigung bildet.
- 2.4. Mit der Unterzeichnung des Vertrages von beiden Vertragsparteien, wenn der Vertrag im Beisein von beiden Parteien in schriftlicher Form abgeschlossen wird.
- 2.5. Mit dem Augenblick, wo der von beiden Vertragsparteien auf Distanz abgeschlossene Vertrag der letzten Partei zugestellt ist.
- 2.6. Wenn der Käufer dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht zustimmt, stellt der Lieferant eine neue Auftragsbestätigung mit der Zusammenfassung des Vertrages aus. In der Zeit wird die spätere Auftragsbestätigung in Bezug auf den ursprünglichen Auftrag alle vorherigen Auftragsbestätigungen ersetzen.

3. LEISTUNGSTERMINE

- 3.1. Der Lieferant hat seine Vertragsverpflichtungen im vereinbarten Termin und Erfüllungsort zu erfüllen.
- 3.2. Der Lieferant ist mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach abgeschlossenem Vertrag für die Zeit nicht im Verzug, wo der Käufer mit der Leistung der Mitwirkung im Verzug ist, die für ordentliche Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten nach dem Vertrag erforderlich sind (vor allem in dem Falle, wo keine Aufbaufreiheit für die Ausführung des Werkes im Erfüllungsort gesichert ist).
- 3.3. Der Lieferant ist mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach abgeschlossenem Vertrag für die Zeit nicht im Verzug, wo der Käufer mit der Bezahlung der vereinbarten Preisanzahlung oder einer anderen fälligen Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist.
- 3.4. Um die Verzugszeit des Käufers mit der Leistung der Mitwirkung wird die vereinbarte Erfüllungsdauer für den Lieferanten verlängert und der Lieferant hat den vereinbarten Schadenersatzanspruch in Höhe von 0,5 % des Erfüllungspreises für jeden Tag des Verzugs beim Käufer mit der Leistung der Mitwirkung. Der Käufer verpflichtet sich die Vertragsstrafe nach diesem Absatz der Bedingungen dem Lieferanten zu bezahlen.

4. PREIS

- 4.1. In Fällen der Erfüllungsgegenstände nach Abs. 1.3., Punkt 1.3.1., Punkt 1.3.3., Punkt 1.3.4. b) dieser Bedingungen ist der Preis durch Schätzung oder eine unvollständige und unverbindliche vorhergehende Kalkulation festgesetzt und er besteht aus dem Preis für die gelieferte Maschine oder Anlage, dem Preis für die Leistungen, die mit der Montage, dem Einbau, der Reparatur oder Änderung sowie der weiteren Kosten verbunden sind, vor allem der Kosten für die Fracht, die Vorführung der Maschine oder Anlage und für die Einschulung der Bedienung. Der Endpreis wird immer nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Arbeiten in Verbindung mit der geleisteten Mitwirkung des Käufers verrechnet und es wird darin der tatsächliche Zustand der für die Regenerierung oder Reparatur vorgesehenen Sache nach Durchführung der technischen Eingangsübernahme / -prüfung beim Lieferanten berücksichtigt. Die mit der zusätzlichen Montage auf Grund des Auftrages des Käufers verbundenen Kosten, oder wenn es nicht möglich sein wird, die Montage am Liefertag des Leistungsgegenstandes wegen der nicht vollendeten Vorbereitung des Käufers durchzuführen, bilden nicht den Bestandteil des Werkpreises und diese werden über den Rahmen des Werkpreises in Rechnung gestellt.
- 4.2. Im Falle, dass der Lieferant im Rahmen der technischen Eingangsübernahme / -prüfung feststellt, dass der Zustand der für die Reparatur oder Regenerierung vorgesehenen Sache einen größeren Leistungsumfang fordert, als beim Vertragsabschluss geplant wurde, in Folge dessen der durch die Schätzung festgesetzte Preis erheblich zu erhöhen ist, ist der Lieferant verpflichtet, über diese Tatsache mit begründeter Festlegung eines neuen Preises den Käufer unverzüglich zu informieren. Der Käufer kann in solchem Fall vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Käufer vom Vertrag ohne überflüssigen Verzug (spätestens binnen 7 Tage) nach der

Zustellung der Mitteilung über höheren Preis nicht zurück, dann gilt, dass er mit der Änderung einverstanden ist.

- 4.3. In Fällen unter 4.2. dieser Bedingungen kann der Käufer dem Lieferanten mitteilen, dass er auf dem ursprünglich geplanten Leistungsumfang für den ursprünglich geschätzten Preis besteht. Der Lieferant ist in solchem Fall berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise, wenn der Vertrag mehrere Leistungsgegenstände enthält, zurückzutreten. Der Rücktrittsgrund wird in der Regel die Tatsache sein, dass der Vertragszweck auf gewünschte Weise nicht zu erreichen ist oder dass so ein Vorgang zur Wertminderung oder Beschädigung der Sache führen kann.
- 4.4. Im Rücktrittsfall übergibt der Lieferant dem Käufer die Sache, die zur Regenerierung oder Reparatur im Werk des Lieferanten vorgesehen war und der Käufer ist verpflichtet, die Sache in diesem Werk zu übernehmen. In solchem Fall hat der Lieferant Anspruch auf die Bezahlung der mit der Erfüllung des Vertrages verbundenen Kosten, und zwar bis zu der Zeit der technischen Übernahme / Prüfung (z.B. Demontage, Reinigung, Beseitigung der Deckschichten u.ä.). Wenn im konkreten Fall nichts anderes vereinbart wird, ist der Käufer verpflichtet, die verrechneten Kosten dem Lieferanten vor der Rückgabe der zur Regenerierung oder Reparatur vorgesehenen Sache zu erstatten.
- 4.5. Im unter 4.2. dieser Bedingungen angeführten Falle wird die vereinbarte Leistungsfrist des ganzen Auftrages nach abgeschlossenem Vertragsverhältnis verlängert, und zwar um die Zeit, die dem Zeitraum von Durchführung der technischen Übernahme / Prüfung bis zum Ablauf der Frist für die Zustellung der etwaigen Mitteilung einer Missbilligung mit der Preiserhöhung entspricht.
- 4.6. Im Falle des Leistungsgegenstandes nach Art. 1.3, Abs. 1.3.3 und Abs. 1.3.4 a) dieser Bedingungen ist der Preis nach Bedingungen des geschlossenen Vertrages vereinbart. Über den Rahmen des Preises ist der Lieferant berechtigt, die mit der Fracht, der Vorführung der Maschine oder Anlage und mit der Einschulung der Bedienung verbundenen Kosten in Preisen nach der Preisliste des Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Der Kaufpreis wird grundsätzlich ohne MWSt angeführt, wenn nichts anderes angegeben ist. Dem Preis wird die gesetzlich festgelegte MWSt zugerechnet.
- 4.8. Im Falle, dass der Leistungsgegenstand außerhalb der Tschechischen Republik exportiert wird, ist der Käufer verpflichtet, die Zollausfuhr nach einschlägigen Vorschriften nachzuweisen, und zwar auf vorgeschriebene Art und Weise und in entsprechenden Terminen. Falls dies von ihm nicht getan wird, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag dem Lieferanten zu erstatten, der der einschlägigen Mehrwertsteuer entspricht, und zwar unverzüglich danach, wo der Lieferant den Käufer auf diese Pflicht aufmerksam macht.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Wenn im konkreten Fall nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer immer verpflichtet die Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises binnen 14 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung gleichzeitig mit der Aufforderung zur Bezahlung der Anzahlung dem Lieferanten zu bezahlen und den Preiszahlungsrest in Höhe von restlichen 50 % des vereinbarten Preises ist der Käufer verpflichtet zu bezahlen, und zwar vor der Übernahme des Leistungsgegenstandes, spätestens jedoch im Fälligkeitstermin, der in der Rechnung angeführt ist, durch die der Werkpreis oder der Kaufpreis verrechnet wurden.
- 5.2. Der Lieferant ist berechtigt die Rechnungen dem Käufer auf elektronischem Wege auf die im Auftrag angeführte Korrespondenzadresse zuzustellen.
- 5.3. Im Falle, wo andere von der Bestimmung nach 5.1. abweichende Zahlungsbedingungen zwischen den Parteien vereinbart sind, gilt als Zahlungsziel bei Rechnungen 14 Tage nach ihrer Ausstellung.
- 5.4. Mit dem Tag der Bezahlung des Preises wird das Datum verstanden, wo der entsprechende Betrag dem in der Rechnung angeführten Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.
- 5.5. Im Verzugsfalle mit der Bezahlung der Kaufpreisanzahlung oder des Kaufpreisrestes ist der Lieferant berechtigt den Anspruch auf die Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Schuldbetrages für jeden Verzugstag geltend zu machen und gleichzeitig hat er den Anspruch vom Vertrag ohne Weiteres zurückzutreten. Der Käufer verpflichtet sich die Vertragsstrafe nach diesem Punkt der Bedingungen dem Lieferanten zu entrichten.

6. WEITERE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

6.1. TECHNISCHE EINGANGSÜBERNAHME BEIM LIEFERANTEN

Der Lieferant führt im Falle der Leistungen nach dem Art. 1.3. unter 1.3.2 und unter 1.3.4b) möglichst früh nach dem Eingang der gegenständlichen Maschinen, Anlagen oder Teile in seinem Werk eine technische Eingangsübernahme / -prüfung nach den AQS-Standarden durch und die Ermittlungen werden von ihm im Eingangsprotokoll aufgeschrieben. Laut Ergebnissen der Eingangsübernahme / -prüfung geht dann der Lieferant im Einklang mit den Preisbestimmungen in diesen Bedingungen vor.

6.2. TOLERANZEN, MESSUNGEN

Im Falle der nicht tolerierten Maße und weiteren Parameter geht der Lieferant nach seinen internen Richtlinien und Normen vor, wenn nichts anderes vereinbart ist.

6.3. LEISTUNGSORT

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Leistungsort das Werk des Lieferanten. Ein anderer Leistungsort kann im konkreten Vertrag vereinbart werden und als Lieferort genannt werden.

6.4. VERPACKUNG

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Leistungsgegenstand bei der Lieferungsvorbereitung im Werk des Lieferanten nach seinen standardmäßigen Verfahren mit Rücksicht auf Gepräge und Maße der einzelnen Gegenstände verpackt. Diese Standardverpackung hat keine Beschaffenheit einer Konservierungsverpackung oder Verpackung / Vorbereitung für andere Sonderzwecke (Schiff-, Flugzeug-, Zugtransport oder Zollverschluss u.ä.). Im Falle, wo der Käufer die Sachen (Teile) für eine Regenerierung oder Reparatur in Retourverpackungen liefert und ihre Rückgabe fordert, ist er verpflichtet, den Lieferanten darauf vorher schriftlich aufmerksam zu machen. Er ist besonders verpflichtet, den Lieferanten in dem Falle aufmerksam zu machen, wo er nicht nur den gegebenen Typ der Verpackung fordert, sondern auch konkrete einzelne Verpackung. Anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, selbst zu entscheiden, welche geeignete Transportverpackung für den Leistungsgegenstand verwendet wird.

6.5. DOKUMENTATION (HANDELS-, TECHNISCHE DOKUMENTATION)

6.5.1. Wenn im konkreten Fall nichts Anderes festgelegt ist, ist ein Lieferschein der Bestandteil der Lieferung; im Falle der kompletten Maschinen und Anlagen auch eine Bedienungsanleitung. Eine andere Dokumentation, als im letzten Satz angeführt ist, einschließlich einer Konformitätserklärung, werden vom Lieferanten nur dann ausgestellt, wenn der Käufer diese schriftlich erfordert, oder im Falle, dass er nach der bindenden Rechtsvorschrift verpflichtet ist, so eine Dokumentation zu erstellen.

6.5.2. Falls den Bestandteil des Leistungsgegenstandes auch technische Zeichnungen, Berechnungen oder andere technische Dokumentation (nachstehend nur „Dokumentation“ genannt) bilden, handelt es sich um geistiges Eigentum des Lieferanten. Der Käufer ist berechtigt, diese ausschließlich im Zusammenhang mit der Sicherung des ordentlichen Betriebes des gelieferten Leistungsgegenstandes auszunutzen. Er ist nicht berechtigt, als im letzten Satz angeführt ist, über die Dokumente ohne Zustimmung des Lieferanten auf eine andere Weise zu verfügen. Der Käufer ist vor allem nicht berechtigt, die Dokumente oder deren Teil an Dritte weiterzuleiten oder sie anderweitig zu seinen Gunsten auszunutzen.

6.6. TRANSPORT

Wenn ein anderer Leistungsort vereinbart ist, als im Art. 6, Abs. 6.1 dieser Bedingungen steht, muss der konkrete Leistungsort schriftlich im konkreten Vertrag angeführt sein und der Käufer ist verpflichtet die mit dem Transport bis zum angeführten Leistungsort verbundenen Kosten zu tragen, die über den Rahmen des Werkpreises oder des Kaufpreises gehen.

6.7. VERSICHERUNG

Wenn im konkreten Fall nichts anderes vereinbart ist, sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die den Leistungsgegenstand oder ihre Pflichten betrifft.

6.8. ABNAHMEKONTROLLE DES LEISTUNGSGEGENSTANDES DURCH DEN KÄUFER

6.8.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich nach seiner Übernahme mit entsprechender fachlicher Sorgfalt zu besichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Warenmängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens binnen 7 Tage nachdem, wo er die Mängel festgestellt hat, oder mit fachlicher Sorgfalt feststellen konnte. Die Mitteilung muss die Beschreibung des Mangels und die Spezifikation des Anspruches enthalten, den der Käufer gegenüber dem Lieferanten eventuell geltend macht. Typischerweise handelt es sich um die mengenmäßigen Mängel, Aussehensfehler, Oberflächenbeschädigungs-, Unvollständigkeitsmängel u.ä..

6.8.2. Im Fall der Leistung nach dem Art. 1.3. unter 1.3.1 und unter 1.3.2 und 1.3.4 b) dieser Bedingungen wird die Übergabe des Werkes zwischen den Parteien mit der Abfassung eines „Übergabeprotokolles“ bestätigt, dessen Inhalt immer die Identität des für den Lieferanten in dieser Angelegenheit handlungsberechtigten Vertreters des Lieferanten, die Beschreibung des durchgeführten Leistungsgegenstandes und die Aufstellung der weiteren tatsächlichen Verrechnungskosten (Transportentfernung, Transportdauer, Zahl der geleisteten Arbeitsstunden) sind. Der Käufer ist im Rahmen des Montagescheines berechtigt seine Vorbehalte zum durchgeführten Werk zu nennen. Wenn vom Käufer seine Vorbehalte auch in der Nachfrist nach erstem Absatz dieses Artikels nicht genannt werden, wird vorausgesetzt, dass der Leistungsgegenstand vorbehaltlos übergeben wurde.

6.8.3. Im Fall der Leistung nach dem Art. 1.3. unter 1.3.3. und 1.3.4 a) dieser Bedingungen wird die Übergabe der Maschine oder Anlage mit der Abfassung eines „Lieferscheines“ bestätigt, dessen Inhalt immer die Identität des für den Lieferanten in dieser Angelegenheit handlungsberechtigten Vertreters des Lieferanten und die Beschreibung des gelieferten Leistungsgegenstandes und die Aufstellung der weiteren tatsächlichen Verrechnungskosten (Transportentfernung, Transportdauer, Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Falle, dass der Käufer auch nachträgliche Leistungen, wie z.B. Einschulung der Bedienung, bestellt hat) sind. Der Käufer ist im Rahmen des Lieferscheines berechtigt seine Vorbehalte zum gelieferten Leistungsgegenstand zu nennen.

Wenn vom Käufer seine Vorbehalte auch in der Nachfrist nach erstem Absatz dieses Artikels nicht genannt werden, wird vorausgesetzt, dass der Leistungsgegenstand vorbehaltlos übergeben wurde.

- 6.8.4. Im Fall, dass der Käufer bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes keine erforderliche Mitwirkung leistet, vor allem wenn er die Teilnahme der Person nicht sichert, die berechtigt ist, eine Prüfung der Leistungen durchzuführen oder die Übernahme des Leistungsgegenstandes zu bestätigen, führt der Lieferant eine Fotodokumentation des Leistungsgegenstandes im Leistungsort durch und es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant seine Verpflichtungen ganz erfüllt hat und er berechtigt ist, den Leistungsgegenstand zu verrechnen.**

6.9. EIGENTUMSRECHTSÜBERGANG

- 6.9.1.** Die Eigentumsrechte an Leistungsgegenstand (mit Ausnahme der dem Lieferanten zur Reparatur oder Regenerierung anvertrauten Sachen des Käufers) gehen auf den Käufer mit dem Zeitpunkt der Bezahlung des vereinbarten Preises über. Im Falle, dass der Preis in voller Höhe vor der Übergabe des Leistungsgegenstandes erstattet wurde, geht das Eigentumsrecht an Leistungsgegenstand mit seiner Übergabe auf den Käufer über.
- 6.9.2.** Wird der Leistungspreis nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erstattet, entsteht dem Lieferanten der Vertragsstrafanspruch in Höhe von 50 % des Leistungspreises, den er berechtigt ist, der bereits erstatteten Preisanzahlung zuzurechnen. Der Käufer ist dann in einem solchen Fall gleichzeitig verpflichtet den Leistungsgegenstand auf Aufforderung des Lieferanten zurückzugeben, und zwar auf eigene Kosten.
- 6.9.3.** Die Schadensgefahr an der Sache geht auf den Käufer mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes dem Käufer oder einem fremden Frachtführer über. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den früheren Übergang der Schadensgefahr an der Sache.

7. GARANTIE, REKLAMATION

- 7.1.** Der Lieferant leistet dem Käufer für die Leistungen nach dem Art. 1.3. unter 1.3.1, unter 1.3.2 und unter 1.3.3 dieser Bedingungen 6 Monate Qualitätsgarantie ab Übergabe des Leistungsgegenstandes, wenn im konkreten Fall nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2.** Im Falle des Leistungsgegenstandes unter 1.3.4 a) dieser Bedingungen trägt der Lieferant die Verantwortung nur für die Einhaltung der Pflichten bezüglich des abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; für die Sache, die ein Besorgungsgegenstand ist, leistet der Lieferant keine Garantie, er trägt auch keine Verantwortung für die Mängel an dieser Sache.
- 7.3.** Im Falle des Leistungsgegenstandes unter 1.3.4 b) dieser Bedingungen leistet der Lieferant gegenüber dem Käufer eine Qualitätsgarantie ausschließlich für die vom Lieferanten ausgeführten Änderungen oder Reparaturen der Sache. Der Lieferant leistet in solchem Fall keine Qualitätsgarantie für den Besorgungsgegenstand selbst, bzw. für seine durch die Änderung oder Reparatur nicht betroffenen Eigenschaften, er trägt auch keine Verantwortung für die Mängel am Besorgungsgegenstand.
- 7.4.** Dem Käufer erlöschen die Gewährleistungsrechte im Falle, dass er den Leistungsgegenstand spätestens binnen 3 Monate ab seiner Übergabe nicht in Betrieb nimmt. Die Bestimmung nach letztem Satz wird in folgenden Fällen nicht angewendet:
- 7.4.1.** Der Käufer teilt diese Tatsache dem Lieferanten beim Abschließen des einschlägigen Vertrages so mit, damit der Lieferant den Leistungsgegenstand für langfristige Lagerung vorbereiten kann.
- 7.4.2.** Der Käufer lagert den Leistungsgegenstand in Übereinstimmung mit Weisungen des Lieferanten.
- 7.5.** Der Käufer hat keine Gewährleistungsrechte in folgenden Fällen:
- 7.5.1.** natürlicher Verschleiß des Leistungsgegenstandes verursacht durch üblichen Gebrauch;
- 7.5.2.** Beschädigung des Leistungsgegenstandes in Folge seiner fehlerhaften Manipulation beim Transport vom Leistungsort ins Werk des Käufers;
- 7.5.3.** Beschädigung des Leistungsgegenstandes in Folge einer fehlerhaften Installation des Leistungsgegenstandes oder dessen Teiles (ausgenommen von Fällen, wo die Installation vom Lieferanten durchgeführt wird);
- 7.5.4.** Beschädigung des Leistungsgegenstandes in Folge einer fehlerhaften Verwendung, Betriebsart oder Überlastung des Leistungsgegenstandes;
- 7.5.5.** Beschädigung des Leistungsgegenstandes in Folge der Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung, bzw. der anderen Bedingungen, Empfehlungen oder Instruktionen des Lieferanten;
- 7.5.6.** Beschädigung des Leistungsgegenstandes in Folge seiner Verwendung danach, wo das Bedienungspersonal eine fehlerhafte Funktion, Störung oder erhöhten Verschleiß des Leistungsgegenstandes festgestellt hat oder feststellen sollte / konnte, und trotzdem hat es ihn unverzüglich außer Betrieb nicht genommen und diesen zur technischen Untersuchung bzw. zur Reparatur dem Lieferanten nicht gestellt.
- 7.6.** Der Käufer ist verpflichtet, die Beanstandung beim Lieferanten unverzüglich danach schriftlich geltend zu machen, wo die Mängel von ihm festgestellt wurden. Im Beanstandungsinhalt müssen die Spezifikation des Leistungsgegenstandes und die Beschreibung des beanstandeten Mangels und der klare Beanstandungsgrund enthalten werden. Der Käufer ist gleichzeitig verpflichtet, Ort und Zeit dem Lieferanten

mitzuteilen, wo der Lieferant die Untersuchung des Leistungsgegenstandes durchführen kann, bzw. den Leistungsgegenstand zwecks der Untersuchung am Ort seines Werkes abholen kann.

- 7.7. Im Falle der anerkannten beanstandeten Mängel ist der Lieferant verpflichtet, diese Mängel in einer angemessenen Zeit, entsprechend der Mangelart und -wichtigkeit, zu beheben, und zwar auf eigene Kosten. Die Mangelbehebung erfolgt durch Reparatur oder Austausch (in gegebener Reihenfolge). Eine Rückgabe der Leistungen (des Preises, bzw. der mangelhaften Maschine, Anlage oder des Teiles) kann zwischen den Vertragsparteien aus dem Grund einer berechtigten Reklamation nur dann eintreten, wenn der Lieferant nicht im Stande ist, einen und den gleichen konkreten Mangel des gelieferten Leistungsgegenstandes sogar nach dritter Reparatur oder drittem Austausch zu beheben, oder wenn jegliche einzelne Reparatur oder jeglicher einzelner Austausch länger dauert, als ursprüngliche Lieferzeit des gegebenen Leistungsgegenstandes war (nicht jedoch weniger als 3 Monate), wenn nichts anderes vereinbart ist. Die mangelhaften Teile, die ersetzt / ausgetauscht wurden, sind dem Lieferanten zurückzugeben, weil sie durch den Austausch gegen gelieferte andere einwandfreie Teile sein Eigentum werden. Die ausgetauschten Teile müssen nicht neu sein, sie müssen jedoch mindestens gleiche Nutzeigenschaften haben, wie die austauschenden Teile.
- 7.8. Im Falle einer unberechtigten Beanstandung ist der Lieferant berechtigt einen Ersatz der in Folge der unberechtigten Beanstandung angewendeten Kosten (z.B. die mit dem Transport, der Beförderung der Maschine oder Anlage, der Demontage und Rückmontage, Expertenuntersuchung, Überprüfung verbundenen Kosten u.ä.) in Anspruch zu nehmen. Diesen Anspruch muss jedoch der Lieferant im Interesse der gegenseitigen guten Geschäftsbeziehungen nicht ausnutzen.
- 7.9. Im Falle des nach der vom Käufer gelieferten oder sichergestellten Dokumentation durchgeführten Leistungsgegenstandes haftet der Lieferant nicht für etwaige Mängel, die bei Verwendung dieser Dokumentation auftreten.
- 7.10. Im Falle des Leistungsgegenstandes, der eine Teilleistung im Rahmen der Durchführung eines kompletten Werkes darstellt, dessen weitere Lieferanten auf Grund der selbständigen Vertragsverhältnisse auch andere Personen sind, als Lieferant, (ggfs. der Käufer selbst), trägt der Lieferant die Verantwortung ausschließlich in Bezug auf die von ihm durchführenden Leistungen oder Lieferungen. Der Lieferant trägt in solchem Fall keine Verantwortung für die Mängel des ganzen kompletten Werkes, die eventuell auf fehlerhafte Zusammenarbeit/Mitwirkung der einzelnen Teile des kompletten Werkes beruhen, wenn er in der im Voraus vereinbarten Position eines Systemsintegrators des Werkes oder eines höheren Hauptlieferanten nicht gewesen wäre. Falls die mitwirkende Anlage vereinbarte oder deklarierte Parameter nicht gehabt hätte und aus diesem Grund den Leistungsgegenstand des Lieferanten oder deren Eigenschaften, wie auch immer, beeinflussen könnte, treten die vom Lieferanten auf den Leistungsgegenstand des Lieferanten gewährten Garantien außer Kraft, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 7.11. Im Falle der Feststellung des etwaigen Leistungsmangels ist der Käufer verpflichtet, eine Demontage und Rückmontage einer anderen Anlage und Ausrüstung, als des Leistungsgegenstandes des Lieferanten, in so einem Umfang auf eigene Kosten zu sichern, der für ordentliche Behebung der Mängel, sei durch die Reparatur oder den Austausch, erforderlich ist, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 7.12. Die Garanzzeit läuft in der Zeit nicht, wo der Käufer den mangelhaften Leistungsgegenstand nachweislich nicht verwenden kann.

8. SCHADENSHAFTUNG

- 8.1. Es wird die Verpflichtung des Lieferanten zum Schadensersatz für die durch den Leistungsgegenstand dem Käufer verursachten Schäden ausgeschlossen, ausgenommen den Schaden, der absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8.2. Partei, die den Schaden durch Verletzung der Verpflichtung aus dem Vertrag verursacht hat, wird von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn sie nachweist, dass ihr die Erfüllung ein einstweilig oder dauernd außerordentliches unvorhersehbares und unabwendbares Hindernis verhindert hat, das unabhängig von ihrem Willen entstanden ist.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt vom Vertrag ohne überflüssigen Verzug in dem Fall zurückzutreten, dass die Gegenpartei den abgeschlossenen Vertrag in grober Weise verletzt. Grob ist so eine Verletzung der Verpflichtungen, darüber die den Vertrag verletzende Partei schon beim Vertragsabschluss gewusst hat oder wissen musste, dass die Gegenpartei den Vertrag nicht abschließen würde, falls sie diese Verletzung vorausgesehen hat.
- 9.2. Für grobe Verletzung des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses seitens des Käufers wird vor allem folgendes gehalten:
 - 9.2.1. Nichtabnahme des Leistungsgegenstandes, der in Übereinstimmung mit den im zutreffenden Vertrag vereinbarten Bedingungen geliefert wurde;
 - 9.2.2. Der Verzug mit der Leistung der Preisanzahlung oder der Verzug mit der Preisbezahlung über 30 Tage;
 - 9.2.3. Der Verzug über 30 Tage bei Leistung der Mitwirkung im Sinne des Abs. 3.2. dieser Bedingungen;

- 9.3.** Der Lieferant ist berechtigt vom abgeschlossenen Vertrag gleichfalls in dem Fall zurückzutreten, wenn:
- 9.3.1.** gegen Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - 9.3.2.** der Käufer in Liquidation tritt;
 - 9.3.3.** er begründet vermutet, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers auf erhebliche Weise verschlechtert haben. Der Grund dafür kann auch die Tatsache sein, dass der Kreditversicherer oder Vertreter den dem Lieferanten für das Geschäft mit dem Käufer gewährten Kreditrahmen erheblich reduziert oder auflöst.
- 9.4.** Mit dem Rücktritt vom Vertrag sind der Schadenersatzanspruch und der Anspruch auf die Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
- 9.5.** Im Falle, dass dem Lieferanten der Anspruch auf den Vertragsrücktritt im Sinne des Abs. 9.3 dieser Bedingungen in der Zeit entsteht, wo der Leistungsgegenstand für die Lieferung an den Käufer gesichert wird, wird auch gleichzeitig der Anspruch auf die Bezahlung der Vertragsstrafe in Höhe des Preises des Leistungsgegenstandes vereinbart. Gemeinsam mit der Mitteilung über den Vertragsrücktritt macht der Lieferant auch der Anspruch auf die Bezahlung der Vertragsstrafe geltend und führt die einseitige Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen durch, d.h. des Anspruches auf die Bezahlung der Vertragsstrafe in Höhe des Preises des Leistungsgegenstandes gegen den Anspruch auf die Rückzahlung der Anzahlung des Preises für den Leistungsgegenstand. Seine Forderung gegenüber dem Käufer, die der Betragsdifferenz nach Aufrechnung entspricht, ist der Lieferant berechtigt ins Insolvenzverfahren anzumelden.

10. VERTRAGSSTRAFE

- 10.1.** Über den Rahmen der oben in diesen Geschäftsbedingungen genannten Vertragsstrafen vereinbaren die Vertragsparteien folgende weitere Ansprüche und ergänzen die Bedingungen für die Geltendmachung aller Ansprüche auf die Bezahlung der Vertragsstrafen.
- 10.2.** Die Vertragsstrafe ist spätestens binnen 14 Kalendertage nach Eingang der schriftlichen Geltendmachung des Anspruches auf Bezahlung der Vertragsstrafe fällig.
- 10.3.** Mit Bestimmung über die Vertragsstrafe ist der Schadenersatzanspruch aus gleichem Rechtstitel nicht berührt.
- 10.4.** Im Falle des Zahlungsverzuges beim Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises oder dessen Teiles für den Leistungsgegenstand wird die einschlägige Späzzahlung zuerst auf den Verzugszinsrückstand, auf die Vertragsstrafe und als letzte auf die Erstattung des Kapitals angerechnet.

11. GESCHÄFTSGEHEIMNIS, VERTRAULICHKEIT

- 11.1.** Das Geschäftsgeheimnis wird von im Wettbewerb bedeutenden, bestimmbar, bewertbar und in entsprechender Geschäftsbranche gewöhnlich unzugänglichen Tatsachen gebildet, die mit dem Werk zusammenhängen und deren Eigentümer für ihre Geheimhaltung in seinem Interesse entsprechend sorgt.
- 11.2.** Der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses des Lieferanten sind vor allem Preisangebote, gewährte Nachlässe, Bonusse und alle Informationen, aus denen eine Handelsstrategie und -politik des Lieferanten abgeleitet werden kann, technische Daten und Verfahrens- und Produktionsanweisungen, die das geistige Eigentum des Lieferanten bilden.
- 11.3.** Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche das Geschäftsgeheimnis der Gegenpartei bildende Informationen bei Erfüllung der Vertragsverpflichtungen geheim zu halten, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung in Bezug auf Dritten nicht zu veröffentlichen und solche Informationen zu eigenen oder fremden Gunsten nicht zu verwenden.
- 11.4.** Die Schweigeverpflichtungen nach diesem Artikel sind auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und Lieferanten gültig und sie sind nicht irgendwie zeitlich begrenzt. Der Käufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Verschwiegenheit alle seinen Mitarbeiter und weitere Personen bewahren, denen er zu diesen Informationen einen Zugang ermöglicht hatte, und zwar auch nach Beendigung des entsprechenden Arbeitsverhältnisses und damit sie diese Informationen zu eigenen oder fremden Gunsten nicht verwenden.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1.** Im Falle, dass jedweder Vertragspartei durch ein einstweiliges oder dauerndes außerordentliches, unvorhergesehenes und unüberwindliches Hindernis, angefallen unabhängig von ihrem Willen (sog. höhere Gewalt), die ordentliche Erfüllung der Pflichten verhindert wird, ist diese verpflichtet, über diese Tatsache die andere Vertragspartei zu verständigen. Während der Dauer des vorgenannten Hindernisses ist diese Vertragspartei für den Verzug mit der Erfüllung ihrer Pflicht noch für den Schaden, der der anderen Vertragspartei durch Nichterfüllung der Pflicht entstanden ist, nicht verantwortlich. Der Vertragsstrafanspruch wegen der Nichterfüllung der Pflichten in diesem Falle erlischt.

- 12.2.** Im Falle der Einwirkung höherer Gewalt tritt eine Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 BGB ein und betroffene Vertragspartei ist berechtigt eine erneute Verhandlung über die Vertragsbedingungen zu fordern.
- 12.3.** Im Falle, dass durch Ereignisse höherer Gewalt zur Erhöhung der Kosten um mehr als 10 % kommt, die für Erfüllung der Vertragspflicht erforderlich sind, ist der Lieferant berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten. Kommt es durch Ereignisse höherer Gewalt dazu, dass die Verpflichtung des Lieferanten unerfüllbar wird, wird dieser Vertrag aufgehoben und die Verpflichtung erlischt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. FORDERUNGSABTRETUNG UND -AUFRECHNUNG

- 13.1.1.** Der Lieferant ist berechtigt, die Forderung an Käufer als Zedent auch ohne Zustimmung des Käufers einem Dritten abzutreten.
- 13.1.2.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie berechtigt sind auch die zur Aufrechnung unfähigen Forderungen, nicht fällige, verjährte, zweifelhafte Forderungen und Forderungen, die in der Zukunft entstehen sollen, aufzurechnen. Der Lieferant ist berechtigt existente und auch künftige Forderungen aufzurechnen.

13.2. STEUERPFlichten

Jede der Vertragsparteien haftet für die Erfüllung ihrer Steuerpflichten.

13.3. ZUSTELLUNG UND SCHRIFTVERKEHR

- 13.3.1.** Unter dem Schriftverkehr wird die Übergabe des jeweiligen schriftlichen Dokumentes persönlich in einer Betriebsstätte einer der Vertragsparteien zu Händen von für die Vertragspartei handlungsberechtigten Personen, durch den Kurierdienst, Postdienst verstanden, wobei für den Zustellungszeitpunkt im Falle der Zustellung durch Kurier- oder Postdienst ausgestellte Übernahmebescheinigung, bzw. ausgestellte Bescheinigung vom Kurier oder Postdienst über die Übernahmeverweigerung gehalten wird.
- 13.3.2.** Für das gleichwertige Mittel wird die Zustellung des schriftlichen Dokumentes per Datennachricht oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gehalten.
- 13.3.3.** Ein gewöhnlicher Schriftverkehr per E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) wird für ein geeignetes Mittel für schnellen Informationsaustausch bezüglich des gegebenen Geschäftsfalles gehalten, außer Änderungen oder Ergänzungen im Vertragsverhältnis, Rücktritt vom Vertragsverhältnis, Zusendung der Beanstandungen, Informationen über die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen oder über die Streitbeilegung. Im Streitfall über die Zusendung der Mitteilung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist der Absender verpflichtet, die Zustellung der gegenständlichen E-Mail der berechtigten Person des Empfängers nachzuweisen.

13.4. SPRACHE

Der Vertrag und diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in tschechischer Sprache erfasst. Werden diese in eine andere Sprachversion übersetzt, hat im Falle einer strittigen Auslegung die tschechische Sprachversion den Vorrang.

13.5. RECHTSBEZIEHUNGEN IM VERTRAGSVERHÄLTNIS, STREITBEILEGUNG

- 13.5.1.** Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechtsbeziehungen aus dem abgeschlossenen Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Käufer durch das tschechische Recht geregelt, und zwar vor allem durch das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgergesetzbuch, in gültiger und wirksamer Fassung.
- 13.5.2.** Zwischen den Vertragsparteien wird für einschlägige Streiten aus diesem Vertrag, wenn diese nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden, als örtlicher sachlich zuständiger Gerichtsstand in erster Instanz mit dem Sitz in Pilsen, und zwar Kreisgericht Pilsen-Stadt oder Bezirksgericht in Pilsen ausdrücklich vereinbart. Die Tatsache, ob es sich um Kreisgericht Pilsen-Stadt oder Bezirksgericht in Pilsen handelt, wird auf Grund der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gerichtszuständigkeit, vor allem des Gesetzes Nr. 99/1963, Zivilprozessordnung, in gültiger Fassung festgelegt.

13.6. GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT DER BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen sind ab 01.01.2024 gültig und wirksam.

AWELD spol. s r.o.
Dipl.-Ing. Ladislav Holeček
Geschäftsführer